Konzessionsabgabe Strom

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

a)	bei Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV	
	- bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
	- im Schwachlasttarif	0,61 Ct/kWh
b)	bei der Belieferung von Sondervertragskunden	0,11 Ct/kWh

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zur erbringen.

Goldbach, den 05.08.2011